

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 27 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Polizeycommision über  
die Polizey der Wirthschaften.)

Bei nochmaliger Prüfung dieses Grundsatzes, hat die Commision befunden: daß in der That der Detailverkauf von Getränken an sich keine oder doch die wenigsten der nachtheiligen Folgen mit sich führe, die hingegen mit der eigentlichen Verwirthung verbunden seyn können; daß sofort nach der staatswirthschaftlichen Maxime, daß die Freiheit der Burger, mithin auch die Freiheit des Erwerbs nur insofern eingeschränkt werden soll, als die Erreichung des Staatszwecks solches erheischt, diese Motivikation des Weingewerbs nicht den nemlichen Einschränkungen unterworfen seyn dürfe, wie das Wirthschaftsgewerb, und daß endlich die mehrere Freigabeung des Detailverkaufs über die Gasse, den Bürgern mehrere Bequemlichkeit in Befriedigung ihrer Haushaltungsbedürfnisse verschaffe, und sie gegen Druck der Habsucht des Monopolisten schütze; allein die Commision hat sich auf der andern Seite nicht verbergen können, daß einertheils die Hinderung des Missbrauchs dieses Gewerbs und seiner Ausartung in Winkelwirthschaften, grossen Schwierigkeiten unterworfen sey, und daß andertheils der Nachtheil, der dadurch dem Wirthschaftsgewerb zugefügt werden kann, sich nach den Grundsätzen der Billigkeit, mit den Pflichten die man demselben auflegt, nicht vertrage.

Diese Gründe in pro und contra, haben eine Mehrheit und Minderheit in der Commision erzeugt, deren letztere den Grundsatz der Vollziehung zu verwiesen anträgt, da hingegen erstere auf desselben Annahme anträgt.

Werden Sie, Bürger Gesetzgeber, die Annahme des Grundsatzes beschliessen, so wird Ihnen die Commision

sogleich die dadurch nothwendigwerdenden Abänderungen mehrerer Artikel des Gesetzesvorschlags, vorzulegen die Ehre haben.

Eine zweyte Bemerkung des Volk. Rathes liegt darin, daß in der Benennung der Bewilligungsakte, für die eigentlich bleibenden Wirthschaften, und derjenigen zu Treibung eines wechselnden Wirthschafts- oder Weingewerbs, ein Unterschied gemacht werden sollte.

Eure Commision tritt dieser Bemerkung bei, und schlägt vor, nach der Verschiedenheit dieser Bewilligungen die Ertheilung von bleibenden Wirthschaftsrechten, Wirthschaftsbewilligung-Scheine; die Gestattung von bloß auf ein Jahr oder minder gestellten Wirthschaftsrechten, Wirthschaftspatente; und endlich, im Fall der Majoritätengrundsatz angenommen werden sollte, die Ertheilung des Rechts, Getränke en Detail über die Gasse zu verkaufen, Weingewerbs-Patente, zu heissen.

Drittens bemerkt die Vollziehung, daß es besser gehan seyn würde die Ertheilung der Patenten, selbst der Wirthschaftsbewilligung-Scheine, den Verwaltungskammern gänzlich zu überlassen, aus Gründ sowohl daß es inconsequenter sey, denselben das Recht der Abweisung zu geben und hingegen daß der Ertheilung ihrer zu verweigern, als aber weil die entfernte höchste Autorität weit weniger im Fall ist, mit Sachkenntniß zu verfahren, als die Verwaltungskammern, und endlich vorzüglich weil dadurch ein neuer, wahrscheinlich sehr fruchtbare Zweig von Detail-Beschäftigung der Vollziehung zuwachsen müßte, der nothwendig dem Fortgang ihrer allgemeinen Geschäfte ein neues Hinderniß in Weg legen würde.

Auch dieser Bemerkung tritt Eure Commision bei, und das um so mehr, als die Verwaltungskammern in Betreff allfälliger pflichtwidriger Verfugungen, ohnehin unter der allgemeinen Aufsicht der Vollziehung stehen. Diesem zufolge schlägt Ihnen B. G. die Commision vor:

1) Die §. 4. und 5. des Gesetzesvorschlags in folgenden umzuügessen:

„Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorgenommenen Untersuchung die Errichtung der anverlangten Wirthschaft nicht zuträglich findet, kann sie den Bittsteller abweisen; im entgegengesetzten Fall hingegen, wird sie ihm einen Wirtschaftsbewilligungsschein zufertigen.“

2) Den 3ten Abschnitt des §. 6., a auszustreichen.

Die Vollziehung trägt ferner darauf an, im Gesetz auszudrücken, daß die Ortsbesichtigung auf Kosten des Bittstellers, geschehen soll.

Die Commission rathet zu diesem Begriff, der im 2ten Abschnitt des §. 3. beizufügen ist.

Eine fernere Bemerkung des Vollz. Rath, betrifft das Vorrecht, welches der §. 6., Abschnitt 6., den Bewohnern der Weingegenden, in Betreff ihres eigenen Weingewächses zugestellt. Der Vollz. Rath sieht dieses Vorrecht für der Ordnung und Sittlichkeit in diesen Gegenden als gleich gefährlich an, wie die Allgemeinheit dieser Freyheit für das ganze Gebiet der Republik.

Die Commission kann die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht läugnen, und da Sie B. Gesetzgeber, wie dieser Gesetzesvorschlag selbst es beweist, sich zur Pflicht gemacht haben, weder mit den Vorurtheilen noch dem Eigennutz der Bürger zu kapituliren, sondern im Gegentheil jede ihrer gesetzlichen Vorschriften lediglich auf die Grundsätze des allgemeinen Bestens zu berechnen, so werden Sie mit ihr übereinstimmen, an Platz dieses Vorrechts, Wirthschaft zu treiben, den Bewohnern der Weingegenden allein die Befugniß zu ertheilen, ihr eigen Weingewächs wohl en Detail zu verkaufen, aber nicht zu verwirthen. Dazu wenigstens rathet Ihnen Eure Commission, und trägt demzufolg, wenn Sie B. G. die Allgemeinheit dieses Grundsatzes nicht anerkennen sollten, denn in diesem Fall wären die Weingegenden unter dem allgemeinen Grundsatz enthalten, auf folgenden Artikel an:

„Den Bewohnern der Weingegenden ist gestattet, ihr eigen Weingewächs, jedoch nicht außer dem Umfang des Rebgeländs, dessen Grenzen die Verwaltungskammern bestimmen werden, im Detail über die Gasse zu verkaufen, und sollen ihnen die Verwaltungskammern ohne weiters zu diesem Behuf ein Weingewerbspatent zufertigen.“

Der 3te Abschnitt des §. 6., durch welchen denjenigen Ortschaften, deren Einwohner zur Zeit der Fahrmarkte zu wirthen berechtigt waren, diese Befugniß von Rech-

tenswegen beibehalten wurde, bietet dem Vollz. Rath den Gegenstand zu einer sechsten Bemerkung dar, in dem er glaubt, diese Vorrechte seyen mit dem Hauptgrundsatz des Gesetzes unverträglich, und die Beurtheilung des Bedürfnisses der Gegend soll gleich den übrigen Wirthschaften, den Behörden unterworfen seyn.

Dieser Bemerkung tritt die Commission bey, daher sie auf Auslassung dieses Abschnitts, und zugleich darauf antragt, den folgenden Abschnitt, unter welchem alsdann diese Ortschaften mitbegriffen sind, nicht als Ausnahme darzustellen, sondern folgender Gestalt abzufassen:

„Den Verwaltungskammern ist überlassen, den Bewohnern der Städte und derjenigen Flecken und Dörfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und mit den nöthigfindenden Beschränkungen, in Absicht auf die Zeit und auf die Art der Wirthschaft, auf vorgelegten Bericht von den Munizipalitäten hin, Wirtschaftspatente zu ertheilen.“

Wenn diese Abänderungen gefallen sollten, so muß alsdann die Form des Abschnitts e. ebenfalls geändert werden, und wird folgendergestalt zu redigieren angezahen:

„Gleichgestalt können sie auch denjenigen, welche sogenannte Kaffehäuser errichten wollen, so wie auch den sogenannten Traiteurs auf eingelegten Bericht der Munizipalität, zu Erreibung dieser Gewerbe, Wirtschaftspatente ertheilen. (Forts. f.)

### Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück. 127.)

#### A u s g a b e n.

#### XIII.

Rechnung des Ministers der innern Angelegenheiten. 1. May bis 31. Dec. 1798.

Tit. 1. Bedürfnisse der Canzley.	L. 5156	—
2. Vorschüsse an einige Regierungsstatthalter auf Rechnung ihrer Ausgaben.	6560	—
Dem Statthalter vom C. Waldstätten zu B. streitung der durch die Unruhen in diesem Canton verursachten Unkosten.	3228	—
3. Armenunterstützung.	4512	—
4. An Regierungs-Commissarien. An B. Paravicini Schultheß, Reg. Comin. b. d. fränk. Generalität.	2684	8 9